

Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15.01.1972 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 118 finden Anwendung.</p> <p>(5) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15.01.1972 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 118 finden Anwendung, soweit sich nicht aus § 108 a GO NRW etwas anderes ergibt.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Klarstellung, dass die neue Regelung des § 108 a GO vorrangig ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 4 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat aus der Arbeitnehmerschaft gewählte Mitglieder an. Dieses Verhältnis wird bei einer Änderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beibehalten.</p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagener Bediensteter, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 4 Arbeitnehmervertreter an. Dieses Verhältnis wird bei einer Änderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beibehalten.</p> <p>Die Arbeitnehmervertreter werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt. Mindestens zwei der für Arbeitnehmervertreter bestimmten Aufsichtsratsmandate müssen mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzt werden, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind.</p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder einschließlich der Arbeitnehmervertreter sind an</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 2 GO n.F.</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>
--	---	---

<p>(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	<p>dessen Weisungen gebunden.</p> <p>(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich der Arbeitnehmervertreter – entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p>	<p>Vereinheitlichung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf § 108 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 GO n.F.; daher entfällt der bisherige Abs. 2</p>

<p>(2) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter im Aufsichtsrat endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die erste Amtszeit der Arbeitnehmervertreterinnen und –vertreter begann am 25.01.2007.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Für die Abberufung der von der Arbeitnehmerschaft gewählten Aufsichtsratsmitglieder gilt § 12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entsprechend.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt ist, diese Beschäftigteneigenschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.</p>

<p>Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1- abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung.</p>	<p>Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.</p>	<p>Vereinfachung der bisherigen Regelung</p>
--	---	--

<p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.</p>	<p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizufügen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden</p>	<p>Ergänzende Regelung zur Optimierung der Gremienarbeit</p>

<p>vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SBK gGmbH“ abgegeben.</p> <p>...</p>	<p>vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH“ abgegeben.</p> <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des</p>	

<p>Aufsichtsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, die grundsätzlich jeweils einem Entsendungsberechtigten zuzurechnen sind. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet sein Stellvertreter. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>...</p>	<p>Aufsichtsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, die grundsätzlich jeweils einem Entsendungsberechtigten zuzurechnen sind. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet sein Stellvertreter. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>...</p>	<p>Die Streichung des Halbsatzes beruht darauf, dass es aufgrund der Neuregelung des § 108 a GO nur noch einen Entsendungsberechtigten gibt, nämlich die Stadt Köln</p>
--	--	---